

anderen Beteiligten zustimmen. Mit den gegenüber § 4 Satz 2 UrhSchiedsV erweiterten Möglichkeiten zur mündlichen Verhandlung soll das Verfahren in diesem Punkt flexibler ausgestaltet werden.

Zu § 100 (Verfahren bei mündlicher Verhandlung)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 UrhSchiedsV. Die bisher in § 6 Absatz 5 UrhSchiedsV enthaltene Bestimmung, dass der Einigungsvorschlag den Beteiligten nicht mündlich verkündet zu werden braucht, entfällt. § 105 Absatz 2 VGG ordnet ohnehin an, dass der Einigungsvorschlag zu unterschreiben und zuzustellen ist. Schon daraus ergibt sich, dass eine mündliche Verkündung anstelle der Zustellung des unterschriebenen Einstellungsvorschlags nicht in Betracht kommt.

Zu § 101 (Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung)

Die Regelung entspricht in der Sache dem bisherigen § 7 UrhSchiedsV. In Absatz 1 wird nunmehr ausdrücklich bestimmt, dass die Schiedsstelle über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Zu § 102 (Gütliche Streitbeilegung; Vergleich)

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 entsprechen inhaltlich § 14 Absatz 6 UrhWahrnG. Die Vorschrift zum Abschluss von Vergleichen in Absatz 2 wird präzisiert.

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 5 UrhSchiedsV. Er ist aber nicht mehr auf Gesamtvertragsverfahren beschränkt. Es erscheint sinnvoll, Vergleichsversuche ohne Beteiligung der Beisitzer auch in anderen Verfahrensarten zu ermöglichen.

Zu § 103 (Aussetzung des Verfahrens)

Die Aussetzung des Verfahrens ist bisher in § 14e UrhWahrnG geregelt. Die Möglichkeiten der Schiedsstelle zur Verfahrensaussetzung werden in Absatz 1 gegenüber dieser Vorschrift erweitert. Die Aussetzung ist künftig nicht mehr von einem laufenden Gesamtvertragsverfahren abhängig. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Verfahren durch die Neuregelung der Tarifaufstellung im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung zukünftig an Bedeutung verlieren werden: Insbesondere wird die Durchführung der empirischen Untersuchung regelmäßig nicht mehr im Rahmen eines Gesamtvertragsverfahrens, sondern in dem dafür neu eingeführten selbständigen Verfahren erfolgen.

Durch die Neufassung wird der Schiedsstelle zusätzlicher Spielraum bei der zweckmäßigen Ausgestaltung der Verfahren eingeräumt. Auch wenn sich in mehreren gleichzeitig bei der Schiedsstelle anhängigen Verfahren dieselbe Rechtsfrage stellt, kann es verfahrensökonomisch sein, diese zunächst in einem Verfahren zu entscheiden und die anderen bis zu dieser Entscheidung auszusetzen.

Wie bisher § 14e Satz 2 UrhWahrnG ordnet Absatz 2 an, dass die Frist zur Unterbreitung des Einigungsvorschlags während der Aussetzung gehemmt ist.

Zu § 104 (Aufklärung des Sachverhalts)

Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 1 soll der Schiedsstelle im Vergleich zu der bisherigen Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 2 UrhSchiedsV zusätzliche Spielräume bei der Beweiserhebung eröffnen. Diese sollten genutzt werden, um möglichst rasch zu für die Beteiligten akzeptablen Einigungsvorschlägen zu kommen. Eine umfassende Ermittlung des Sachverhalts durch die Schiedsstelle wird wegen des hohen Zeitaufwands unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten oft nicht sinnvoll sein. Eine Pflicht zur Amtsermittlung ist demgemäß nicht mehr vorgesehen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 1 UrhSchiedsV. Nach wie vor ist die Schiedsstelle nicht an Beweisanträge gebunden. Sie entscheidet über die Beweiserhebung nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei sie auch verfahrensökonomische Erwägungen berücksichtigen wird.

Absatz 2 stellt klar, dass die Schiedsstelle für die Ladung von Zeugen und den Sachverständigenbeweis einen Kostenvorschuss verlangen kann. Vielfach wird es sachgerecht sein, zunächst nur von einem Beteiligten einen Vorschuss zu verlangen.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 3 UrhSchiedsV.

Durch Absatz 4 werden die Vorschriften über die gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme aus dem schiedsrichterlichen Verfahren nach der Zivilprozessordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 105 (Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 UrhWahrnG. Allerdings beginnt die Frist zukünftig nicht mehr mit der Anrufung der Schiedsstelle, sondern mit der Zustellung des Antrags. Es hat sich nämlich in der Vergangenheit gezeigt, dass vor allem die Zustellung im Ausland oft mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist. Dem trägt die Neuregelung Rechnung. Bei Zustellungen im Inland ändert sich die Zeitspanne nur um wenige Tage.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 14a Absatz 2 Satz 3 bis 5 UrhWahrnG. In dem neuen Absatz 2 Satz 4 wird die Übermittlung einer Abschrift des Einigungsvorschlags an die Aufsichtsbehörde angeordnet, da die Kenntnis der aktuellen Einigungsvorschläge für deren Arbeit von Bedeutung ist.

Absatz 4 sieht zum ersten Mal die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumnis vor. Damit wird dem Interesse des Beteiligten Rechnung getragen, in solchen Fällen nicht an den Einigungsvorschlag gebunden zu sein, aus dem nach Absatz 5 die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 14a Absatz 4 UrhWahrnG.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Verfahrensvorschriften)

Zu § 106 (Einstweilige Regelungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14c Absatz 2 UrhWahrnG. Allerdings wird ihr Anwendungsbereich, der sich bisher nur auf Gesamtvertragsverfahren bezog, auch auf sonstige Verfahrensarten erweitert. Die verlängerte Frist des § 105 Absatz 3 Satz 2 findet auf einstweilige Maßnahmen nach § 106 keine Anwendung.

Zu § 107 (Sicherheitsleistung)

§ 107 enthält eine Sonderregelung für Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Geräte- und Speichermedienvergütung. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass zwischen dem Inverkehrbringen von Geräten und Speichermedien und der Zahlung der Vergütung regelmäßig erhebliche Zeit vergeht. Hieraus ergibt sich ein besonderes Schutzbedürfnis der Gläubiger des Vergütungsanspruchs. Der erhebliche Zeitverlust, der regelmäßig bis zum Vorliegen eines akzeptierten und gegebenenfalls von der Schiedsstelle und den Gerichten überprüften Tarifs entsteht, bedeutet für sie eine erhebliche Gefährdung. Dieser Nachteil soll dadurch ausgeglichen werden, dass die Schiedsstelle auf Antrag eine Sicherheitsleistung anordnen kann. Damit ist in Verfahren gegen Vergütungsschuldner eine Sicherung des Zahlungsanspruchs möglich.

Die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 steht im Ermessen der Schiedsstelle. Die Anordnung muss verhältnismäßig sein. Die Schiedsstelle hat die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere, ob

- die Beteiligten Interimsvereinbarungen abgeschlossen haben, die bereits regeln, was für die Zeit bis zu einer Einigung oder gerichtlichen Entscheidung gelten soll;
- ein Angebot des Vergütungsschuldners auf Abschluss einer Interimsvereinbarung vorliegt;
- die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten;
- das Verfahren nach § 103 ausgesetzt wird und daraus zusätzliche Verzögerungen entstehen.

Nicht in Betracht kommt eine Sicherheitsanordnung, wenn der Vergütungsanspruch nach vorläufiger Einschätzung der Schiedsstelle schon dem Grunde nach nicht gegeben ist.

Gemäß Absatz 2 hat die Verwertungsgesellschaft in ihrem Antrag die Höhe der verlangten Sicherheit zu bezeichnen.

Art und Höhe der Sicherheitsleistung sind nach Absatz 3 in das billige Ermessen der Schiedsstelle gestellt. Meist wird es angezeigt sein, eine Sicherheitsleistung durch eine schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und

unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts anzuordnen. Auf diese Weise wird die Liquidität des Vergütungsschuldners geschont, die gerade kleine und mittlere Unternehmen für ihren Geschäftsbetrieb benötigen. Dies trägt zugleich möglichen grundrechtlichen Bedenken gegen eine unbedingte Hinterlegungspflicht Rechnung.

In ihrer Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung kann die Schiedsstelle nicht über den Antrag nach Absatz 2 hinausgehen, sie kann jedoch nach billigem Ermessen hinter dem Antrag zurückbleiben. Sie hat alle für den Einzelfall relevanten Umstände zu berücksichtigen. Insoweit kommen unter anderem das Ergebnis einer schon vorliegenden empirischen Untersuchung, bestehende Tarife und Gesamtverträge, gerichtliche Entscheidungen und frühere Einigungsvorschläge der Schiedsstelle in Betracht.

Gemäß Absatz 4 kann das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag der Verwertungsgesellschaft die Anordnung für vollziehbar erklären und damit die Voraussetzung für ihre Durchsetzung schaffen. Das Oberlandesgericht überprüft die Anordnung vollumfänglich und kann sie falls nötig abweichend fassen. Die Regelung orientiert sich an § 1041 Absatz 2 ZPO. Nach Absatz 5 kann das Oberlandesgericht den Beschluss nach Absatz 4 auf Antrag nachträglich aufheben oder ändern.

Zu § 108 (Schadensersatz)

Soweit sich die Anordnung der Sicherheitsleistung als von Anfang an ungerechtfertigt erweist, zum Beispiel weil der zu sichernde Anspruch nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe bestand, steht dem Antragsgegner ein Anspruch auf Schadensersatz zu. Die Regelung orientiert sich an entsprechenden Vorschriften zum vorläufigen Rechtsschutz in den §§ 945 und 1041 Absatz 4 ZPO.

Zu § 109 (Beschränkung des Einigungsvorschlags; Absehen vom Einigungsvorschlag)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 14b Absatz 1 UrhWahrnG. Der Anwendungsbereich der Regelung wird aber gegenüber dem bisherigen Wortlaut erweitert und auf Streitigkeiten über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien nach § 54 oder § 54c UrhG (§ 92 Absatz 1 Nummer 2) erstreckt. Auch in diesen Verfahren kann eine Beschränkung des Einigungsvorschlags sinnvoll sein, etwa wenn neben der Angemessenheit des Tarifs auch die Frage im Streit ist, wie viele Geräte oder Speichermedien eines Typs in den Verkehr gebracht worden sind.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14b Absatz 2 UrhWahrnG. Auch insoweit wird der Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Fälle des § 92 Absatz 1 Nummer 2 erstreckt.

Zu § 110 (Streitfälle über Gesamtverträge)

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14c Absatz 1 UrhWahrnG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 14c Absatz 3 UrhWahrnG. Die bisherige Einschränkung, nach der kein Angehöriger der Aufsichtsbehörde zum Vertreter des Präsidenten des Bundeskartellamts bestellt werden konnte, ist entfallen, weil § 90 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen diese Möglichkeit ohnehin nicht mehr vorsieht.

Zu § 111 (Streitfälle über Rechte der Kabelweitersendung)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 14d UrhWahrnG.

Zu § 112 (Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien)

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft in Absatz 1, die ihr bekannten Verbände der betroffenen Hersteller, Importeure und Händler zu nennen, soll der Schiedsstelle die Zustellung des Antrags an diese Verbände ermöglichen und den Verbänden so die Möglichkeit eröffnen, sich am Verfahren zu beteiligen.

Um sicherzustellen, dass auch solche Verbände die Möglichkeit zur Beteiligung an dem Verfahren haben, die der Schiedsstelle nicht durch den Antragsteller bekannt gemacht worden sind, sieht Absatz 2 Satz 2 eine Veröffentlichungspflicht vor. Die Veröffentlichung hat in geeigneter Form zu erfolgen, beispielsweise durch das Einstellen ins Internet.

Zu § 113 (Durchführung der empirischen Untersuchung)

Die Regelung betrifft die Einholung der empirischen Untersuchung durch die Schiedsstelle. Dass diese nunmehr in einem selbständigen Verfahren erfolgen kann, stellt eine der wesentlichen Neuerungen des Entwurfs dar. Durch die Trennung von empirischer Untersuchung und Gesamtvertragsverfahren soll eine Verkürzung des Verfahrens bis zur Aufstellung des Tarifs erreicht werden. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 104 trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der Einholung der empirischen Untersuchung um einen Spezialfall der Beweisaufnahme handelt. Satz 2 betrifft allein den Vorschuss und lässt keine Rückschlüsse auf die Kostenpflicht zu, über die von der Schiedsstelle nach § 121 nach billigem Ermessen gesondert zu entscheiden ist.

Zu § 114 (Ergebnis der empirischen Untersuchung)

Der besondere Wert einer durch die Schiedsstelle eingeholten empirischen Untersuchung liegt darin, dass die Schiedsstelle in diesem Verfahren ihre Sachkompetenz einbringen kann. Dem trägt die Vorschrift in Absatz 1 Rechnung. Die Schiedsstelle hat darauf zu achten, dass die Untersuchung die für die Ermittlung der Vergütungshöhe nach § 54a Absatz 1 bis 3 UrhG wesentlichen Informationen umfasst. Soweit das Ergebnis der empirischen Untersuchung hier Defizite aufweist, veranlasst die Schiedsstelle eine Ergänzung oder Änderung.

Genügt die empirische Untersuchung den Anforderungen, stellt die Schiedsstelle dies fest. Neben der Zustellung des Ergebnisses an die Beteiligten veröffentlicht sie das Untersuchungsergebnis in geeigneter Form. Dies kann beispielsweise durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger, aber auch durch das Einstellen in das Internet erfolgen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass in diesem isolierten Verfahren kein Einigungsvorschlag durch die Schiedsstelle erfolgt: Es ist nur darauf gerichtet, ein Gutachten als Voraussetzung der Aufstellung eines Tarifs zu erlangen.

Zu § 115 (Verwertung von Untersuchungsergebnissen)

Die in einem selbständigen Verfahren eingeholte empirische Untersuchung kann eine neuerliche Untersuchung in einem späteren Einzel- oder Gesamtvertragsverfahren gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 ersetzen. Ob auf eine bereits erfolgte Untersuchung zurückgegriffen werden kann, oder ob eine neuerliche Beweisaufnahme durchgeführt werden muss, liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Schiedsstelle. Sie wird dabei unter anderem das Alter der vorliegenden Studie zu berücksichtigen haben. Außerdem wird sie zu beurteilen haben, inwieweit die existierende Studie die in dem neuen Verfahren entscheidungserheblichen Fragen hinreichend behandelt.

Zu § 116 (Beteiligung von Verbraucherverbänden)

Eine Vorschrift über die Beteiligung von Verbraucherorganisationen findet sich bisher in § 14 Absatz 5b UrhWahrnG. Nach neuem Recht soll den Dachorganisationen der Verbraucherverbände nicht nur in Einzel- und Gesamtvertragsverfahren gemäß § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden, sondern auch in selbständigen Verfahren zur Durchführung einer empirischen Untersuchung nach § 93. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Geräte- und Speichermedienabgabe von den zahlungspflichtigen Herstellern, Importeuren und Händlern letztlich auf ihre Endkunden umgelegt wird. Verbraucher sind daher von Änderungen bei der Vergütung regelmäßig betroffen.

Zu Unterabschnitt 3 (Kosten sowie Entschädigung und Vergütung Dritter)**Zu § 117 (Kosten des Verfahrens)**

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 13 Absatz 1 bis 3 UrhSchiedsV.

Durch die Neuregelung in Absatz 3 Satz 1 werden die derzeitigen Gebühren für das Schiedsstellenverfahren verdreifacht. Dies entspricht der Gebühr für ein gerichtliches Verfahren nach der ZPO (Nummer 1210 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz – KV GKG). Dies erscheint vor dem Hintergrund des mit dem Schiedsstellenverfahren verbundenen hohen Aufwands sachgerecht. Durch die in Absatz 3 Satz 2 und 3 vorgesehene Verminderung der Gebühr soll ein Anreiz zur gütlichen Beilegung des Streits gesetzt werden. Für die Anordnung einer Sicherheitsleistung durch die Schiedsstelle gemäß § 107 Absatz 1 in Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Absatz 4 betrifft zum einen das selbständige Schiedsstellenverfahren zur Durchführung einer empirischen Untersuchung. Da dieses Verfahren nicht mit einem Einigungsvorschlag der Schiedsstelle endet, ist eine entspre-

chend geringere Gebühr sachgerecht. Außerdem bleibt es auch für das Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 bei einer Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0. Für diese Verfahren ist das Schiedsstellenverfahren gemäß § 128 grundsätzlich Prozessvoraussetzung. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren nicht der verkürzte Instanzenzug nach § 129 Absatz 1, sodass eine Verdreifachung der Gebühren zu unangemessenen Belastungen führen würde.

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 13 Absatz 5 der UrhSchiedsV, allerdings sollen die im Schiedsverfahren nicht relevanten Nummern 9010 bis 9012 von der Aufzählung ausgenommen werden.

Zu § 118 (Fälligkeit und Vorschuss)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 6 der UrhSchiedsV.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 13 Absatz 7 Satz 1 der UrhSchiedsV.

Zu § 119 (Entsprechende Anwendung des Gerichtskostengesetzes)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 13 Absatz 8 UrhSchiedsV. Die Verweisungen sollen jedoch präzisiert werden.

Zu § 120 (Entscheidung über Einwendungen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 13 Absatz 9 UrhSchiedsV. Über Einwendungen gegen Verwaltungsakte beim Vollzug der Kostenvorschriften entscheidet nunmehr einheitlich das Amtsgericht. Die bisherige Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichts in Gesamtvertragsverfahren wird aufgehoben.

Zu § 121 (Entscheidung über die Kostenpflicht)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 1 UrhSchiedsV.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 2 UrhSchiedsV. Wie bei § 120 wird die Entscheidung nunmehr einheitlich den Amtsgerichten zugewiesen. Die bisherige Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichts für Gesamtvertragsverfahren wird abgeschafft.

Zu § 122 (Festsetzung der Kosten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 UrhSchiedsV. In Absatz 2 wurde die Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichts für Gesamtvertragsverfahren gestrichen.

Zu § 123 (Entschädigung von Zeugen und Vergütung der Sachverständigen)

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12 UrhSchiedsV. Der bisherige § 12 Absatz 3 UrhSchiedsV soll jedoch nicht übernommen werden. Auch bei der Festsetzung nach § 4 JVEG wirkt die Entscheidung nicht gegen den Kostenschuldner. Betroffen ist in beiden Fällen ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Betroffenen und dem Gericht oder der Behörde.

Zu Unterabschnitt 4 (Organisation und Beschlussfassung der Schiedsstelle)

Zu § 124 (Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 2 und 3 UrhWahrnG.

Zu § 125 (Aufsicht)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 4 UrhWahrnG.

Absatz 2 enthält erstmals eine Regelung zur Dienstaufsicht über die Schiedsstelle.

Zu § 126 (Beschlussfassung der Schiedsstelle)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14a Absatz 1 UrhWahrnG.

Zu § 127 (Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 UrhSchiedsV. In Satz 3 sind die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung jetzt ausdrücklich in Bezug genommen.

Zu Abschnitt 2 (Gerichtliche Geltendmachung)

Zu § 128 (Gerichtliche Geltendmachung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 1 UrhWahrnG. Der neue Satz 2 verweist auf § 103 Absatz 2 und stellt damit klar, dass die dort angeordnete Fristhemmung auch für die Klage gemäß § 128 Absatz 1 relevant ist.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Absatz 2 UrhWahrnG. Gegenüber dem bisherigen Wortlaut wird die Anwendbarkeit allerdings nunmehr ausdrücklich auf Fälle des § 92 Absatz 1 Nummer 2 erweitert. Auch in diesen Fällen ist denkbar, dass zunächst nur über tatsächliche Fragen, wie zum Beispiel die Anzahl der importierten Geräte oder Speichermedien, gestritten wird und sich erst im Laufe des Rechtsstreits herausstellt, dass auch die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs streitig sind.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 3 UrhWahrnG.

Zu § 129 (Zuständigkeit des Oberlandesgerichts)

Die Zuweisungen an das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht in Absatz 1 entsprechen der bisherigen Regelung in § 16 Absatz 4 Satz 1 UrhWahrnG. Zusätzlich werden dem Oberlandesgericht Verfahren über Schadensersatzansprüche nach § 108 zugewiesen. Was die bisher schon in § 16 Absatz 4 Satz 1 UrhWahrnG geregelten Verfahren angeht, verzichtet der Entwurf bewusst auf eine Neuordnung. Die Ausnahme bestimmter Verfahren aus der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts, etwa soweit sie nur tatsächliche Fragen und keine Sondermaterien wie die Anwendbarkeit und Angemessenheit eines Tarifs für die Geräte- und Speichermedienvergütung betreffen, würde zu neuen Problemen führen, zum Beispiel wenn sich erst im Laufe eines bei einem anderen Gericht anhängigen Rechtsstreits herausstellen würde, dass auch die Angemessenheit des Tarifs im Streit ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 4 Satz 2 UrhWahrnG. Absatz 2 Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich von § 411a der Zivilprozessordnung auf empirische Untersuchungen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass den in einem Verfahren nach § 93 durch die Schiedsstelle eingeholten Untersuchungen eine besondere Qualität zukommt, die es rechtfertigt, sie insoweit wie Beweisergebnisse aus einem gerichtlichen Verfahren zu behandeln.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 4 Satz 6 UrhWahrnG.

Absatz 4 betrifft die in § 107 neu geregelten Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Wegen der besonderen Sachnähe des Oberlandesgerichts erscheint es sachgerecht, ihm auch diese Entscheidungen zuzuweisen.

Zu § 130 (Entscheidung über Gesamtverträge)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 16 Absatz 4 Satz 3 bis 5 UrhWahrnG. Nunmehr wird im Wortlaut der Norm ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei dem für die Festsetzung des Gesamtvertrags maßgeblichen Antrag um den Antrag bei der Schiedsstelle handelt.

Zu § 131 (Ausschließlicher Gerichtsstand)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 17 UrhWahrnG.

Zu Teil 6 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 132 (Übergangsvorschrift für Erlaubnisse)

Die Regelung enthält Übergangsvorschriften für Verwertungsgesellschaften, denen bereits eine Erlaubnis erteilt wurde, und solche Organisationen, die zwar Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnehmen, auf Grundlage des UrhWahrnG bisher aber nicht als Verwertungsgesellschaft anzusehen sind.

Absatz 1 gewährleistet, dass Verwertungsgesellschaften, denen bei Inkrafttreten des VGG bereits eine Erlaubnis erteilt war, ihre Wahrnehmungstätigkeit wie bisher fortsetzen können.

Absatz 2 hat solche bereits tätigen Organisationen im Blick, die nach der Definition des § 2 als Verwertungsgesellschaft anzusehen sind und die deshalb nach § 77 Absatz 1 einer Erlaubnis bedürfen. Unter den in Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist es diesen Organisationen gestattet, ihre bisherige Wahrnehmungstätigkeit

fortzusetzen, bis rechtskräftig über einen Erlaubnisantrag entschieden worden ist. Die Regelung verhindert insbesondere, dass sich diese Organisationen einem Einwand von Nutzern aus § 84 ausgesetzt sehen.

Zu § 133 (Anzeigefrist)

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Aufsichtsbehörde nach Inkrafttreten des VGG rasch in der Lage ist, ihre Aufsichtspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

Zu § 134 (Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes)

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Verwertungsgesellschaft ihr Statut und die Wahrnehmungsbedingungen rasch an die Vorgaben des VGG anpasst.

Zu § 135 (Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes)

Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 2 der VG-Richtlinie um. Absatz 2 bestimmt für die Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft nach den §§ 47 und 54, dass die Verwertungsgesellschaft diese Informationen erstmals für Geschäftsjahre zu erteilen hat, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Zu § 136 (Übergangsvorschrift für Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsgremiums)

Die Regelung bestimmt für die Erklärungen der Mitglieder der Geschäftsführung (§ 21 Absatz 3) und des Aufsichtsgremiums (§ 22 Absatz 5), dass diese Erklärungen erstmals für Geschäftsjahre abzugeben sind, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Zu § 137 (Übergangsvorschrift für Rechnungslegung und Transparenzbericht)

Absatz 1 ordnet an, dass die Vorschriften über die Rechnungslegung (§ 57) und den jährlichen Transparenzbericht (§ 58) erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Absatz 2 betrifft Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 enden. Für diese Geschäftsjahre hat die Verwertungsgesellschaft unter den bisherigen Voraussetzungen (§ 9 UrhWahrnG) Rechnung zu legen.

Zu § 138 (Übergangsvorschrift für Verfahren der Aufsichtsbehörde)

Die Vorschrift betrifft bereits anhängige Verfahren bei der Aufsichtsbehörde. Diese Verfahren sind nach den Bestimmungen des VGG, also insbesondere unter Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 89 Absatz 1) fortzuführen.

Zu § 139 (Übergangsvorschrift für Verfahren vor der Schiedsstelle und die gerichtliche Geltendmachung)

Absatz 1 gewährleistet, dass anhängige Verfahren bei der Schiedsstelle nach dem UrhWahrnG nach bisherigem Recht abgeschlossen werden können. Unklarheiten und Abgrenzungsprobleme aufgrund der Anwendung des VGG auf diese Verfahren werden so vermieden.

Absatz 2 stellt sicher, dass empirische Untersuchungen, die vor dem Inkrafttreten des VGG in einem Verfahren vor der Schiedsstelle eingeholt worden sind, weiterhin verwertet werden können. Müssten für sämtliche Geräte und Speichermedien neue empirische Untersuchungen durchgeführt werden, obwohl bereits brauchbare Ergebnisse vorliegen, würde dies zu erheblichen Verzögerungen führen. Voraussetzung ist, dass das Untersuchungsergebnis den Anforderungen entspricht, also geeignet ist, als Grundlage für die Tarifaufstellung zu dienen. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VGG Verfahren bei der Schiedsstelle anhängig sind, in denen eine empirische Untersuchung nach altem Recht durchgeführt wird, sollen auch diese Untersuchungsergebnisse noch verwertbar sein, um die mit einem neuen Verfahren einhergehenden Verzögerungen zu vermeiden.

Sind Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei einem Gericht anhängig, bleibt es nach Absatz 3 bei den bisherigen Verfahrensregelungen. So werden in Bezug auf diese anhängigen Verfahren Abgrenzungsprobleme und Unklarheiten vermieden.

Zu der Anlage (Jährlicher Transparenzbericht)

Die Anlage enthält diejenigen Angaben, die die Verwertungsgesellschaft mit dem jährlichen Transparenzbericht (§ 58) zu veröffentlichen hat. Die Angaben dienen insbesondere Rechtsinhabern und Berechtigten dazu, die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft nachzuvollziehen und zu überprüfen. Darüber hinaus soll damit eine europaweit einheitliche Datengrundlage entstehen, die Aufschluss gibt über die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft aus den Rechten, über die Kosten der Rechtswahrnehmung, über die Beträge, die den Berechtigten zustehen, über Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften und über die Abzüge für soziale und kulturelle Leistungen. Damit werden die europäischen Verwertungsgesellschaften vergleichbar.

Die Anlage übernimmt redaktionell überarbeitet den Anhang der VG-Richtlinie.

Nummer 1 Buchstabe e, g und h konkretisieren die Vorgaben der VG-Richtlinie. Insbesondere hinsichtlich der Einnahmen aus den Rechten und der Kosten der Rechtswahrnehmung kann das Ziel der besseren Überprüf- und Vergleichbarkeit nur dann erreicht werden, wenn entsprechende Angaben nicht nur für die unmittelbare Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft selbst, sondern auch für die Tätigkeit etwaiger von der Verwertungsgesellschaft abhängiger Verwertungseinrichtungen (§ 3) erhoben und veröffentlicht werden. Die Verwertungsgesellschaft kann sich ihrer Berichtspflicht also nicht dadurch entziehen, dass Tätigkeiten beispielsweise auf Tochterunternehmen ausgelagert werden.

Verwertungsgesellschaft müssen die Angaben über Finanzinformationen nach Nummer 2 und des gesonderten Berichts nach Nummer 3 grundsätzlich nach den verschiedenen Kategorien der von ihr wahrgenommenen Rechte und darüber hinaus zum Teil auch nach verschiedenen Arten der Nutzung der Rechte aufschlüsseln.

Diese, auch an anderer Stelle des Gesetzes (vgl. beispielsweise § 47 Nummer 1 und 2, § 54 Nummer 3) vorgesehene Differenzierung muss aussagekräftig sein, um eine möglichst weitgehende Vergleichbarkeit der europäischen Verwertungsgesellschaften zu gewährleisten. Aussagekräftig in diesem Sinne kann es insbesondere sein, wenn die Verwertungsgesellschaft hinsichtlich der Rechtekategorien entsprechend den Verwertungsrechten nach dem Urheberrechtsgesetz (Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Ausstellungsrecht, Vortrags-, Ausführungs- und Vorführungsrecht, Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, Senderecht, Recht der Kabelweiterleitung etc.) differenziert. Soweit dies angesichts des spezifischen Tätigkeitsbereichs der Verwertungsgesellschaft zum Zwecke der Vergleichbarkeit erforderlich ist, hat die Verwertungsgesellschaft bereits in diesem Zusammenhang auch die von ihr wahrgenommenen Vergütungsansprüche weiter ausdifferenzieren.

Verlangt das Gesetz eine Differenzierung auch nach Art der Nutzung, hat die Verwertungsgesellschaft zusätzlich alle abgrenzbaren, wirtschaftlich-technisch als einheitlich und selbständig erscheinenden Verwendungsformen aufzuschlüsseln (beispielsweise Sendung im Fernseh- oder Hörfunk oder im Internet, öffentliche Zugänglichmachung zum Zwecke des Streamings oder des Downloads etc.). Dabei ist stets das Regelungsziel einer europaweiten Vergleichbarkeit der Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen. Jedenfalls im Rahmen der Differenzierung nach Art der Nutzung hat die Verwertungsgesellschaft die Angaben auch hinsichtlich der von ihr wahrgenommenen Vergütungsansprüche aufzuschlüsseln, etwa für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (§ 53 Absatz 1 UrhG), zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen (§ 53 Absatz 3 UrhG) oder zum Zwecke des Kopienversands auf Bestellung (§ 53a UrhG).

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über das Register vergriffener Werke)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung des UrhWahrnG: Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

Die Änderung behebt ein Redaktionsversehen: Die DPMaVwKostV wird nunmehr mit ihrer amtlichen Kurzbezeichnung „DPMA-Verwaltungskostenverordnung“ zitiert.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Bereichsausnahme im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Wahrnehmungsverträge wird aufgehoben: Angesichts der Möglichkeit, Vertragsverhältnisse über die Wahr-

nehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten jederzeit ohne Begründung mit einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten zu beenden (§ 12), bedarf es dieser Bereichsausnahme nicht mehr.

Zu Artikel 4 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung des UrhWahrnG. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung des UrhWahrnG. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst und hierbei berücksichtigt, dass Vorschriften in der Anlage zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nur mit ihrer amtlichen Abkürzung zitiert werden.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen sowie Veranstaltungswirtschaft)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ablösung des UrhWahrnG. Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Satz 2 Nummer 1 wird gleichzeitig das UrhWahrnG abgelöst. Auch das Verfahren vor der Schiedsstelle ist nunmehr abschließend im VGG geregelt. Die Urh-SchiedsV wird daher in Satz 2 Nummer 2 aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung (NKR-Nr. 3371)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand im Saldo : Bürokratiekosten: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rd. 183.000 Euro 56.000 Euro rd. 1.400.000 Euro
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand:	400.000 Euro
Darstellung des Ziels und der Notwendigkeit der Regelung	Das Regelungsvorhaben verbindet die Umsetzung einer EU-Richtlinie zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten mit der Novellierung nationalen Rechts
Erwägungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, zur Befristung und Evaluierung	Eine Evaluation nach drei bis fünf Jahren, für die konkrete Prüfpunkte vorgegeben werden, ist vorgesehen.
1:1-Umsetzung von EU-Recht (Gold plating)	Über die Umsetzung der EU-Richtlinie hinausgehen die Verpflichtung zum Abschluss sog. gemeinsamer Gesamtverträge mehrerer Verwertungsgesellschaften sowie die Koordination des Inkassos.
One in, one out - Regel	Im Sinne One in, one out - Regel der Bundesregierung ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von 84.000 Euro nicht durch die Umsetzung der EU-Richtlinie veranlasst. Diesem „in“ steht ein geschätztes „out“ von 200.000 Euro gegenüber, sodass sich per saldo ein „out“ von 116.000 Euro ergibt.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

II. Im Einzelnen

Das Recht zur Nutzung und Verwertung eines literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werks ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Der Urheber kann daher jedermann von der Nutzung ausschließen¹, ebenso aber die Nutzung/Verwertung auf Dritte übertragen². So ist z.B. die Übertragung musikalischer Aufführungsrechte auf die GEMA³ ein häufiger, wahrscheinlich sogar der Regelfall.

Bei der GEMA und weiteren, teils selbständigen, teils abhängigen, Verwertungseinrichtungen handelt es sich um Unternehmen, die die Rechte der Urheber gegenüber den (End-)Nutzern wahrnehmen. Dabei sind die Urheber (= Rechteinhaber) Mitglieder der Verwertungseinrichtungen. Das System kollektiver Wahrnehmung von Urheberrechten geht in Deutschland auf den Beginn des 20. Jhdts. zurück und beruht derzeit auf dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWarnG) von 1965. Das UrhWarnG reguliert die Geschäftstätigkeit der Verwertungseinrichtungen, u.a. in Bezug auf ihre Erlaubnispflichtigkeit und Staatsaufsicht, ihr Innenverhältnis zu den Urhebern sowie das Außenverhältnis zu den Nutzern.

Mit einer Richtlinie, die bis zum 10. April 2016 umgesetzt werden muss⁴, hat die Europäische Union (EU) den Rechtsrahmen für diese Regulierung im Binnenmarkt harmonisiert. Das Regelungsvorhaben soll die Richtlinie in deutsches Recht umsetzen, dabei das UrhWarnG durch ein Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) ablösen und zugleich das Verfahren zur Ermittlung der Vergütung für Geräte und Speichermedien schneller und effizienter ausgestalten.

Das Ressort hat die zu erwartenden Erfüllungsaufwände eingehend und plausibel ermittelt.

II.1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei den Vorgaben des Regelungsvorhabens und dem daraus entstehenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist zu berücksichtigen, dass es mit den Verwertern, den Nutzern und den Inhabern von Urheberrechten drei Kategorien von Normadressaten gibt. Bürger sind von der Neuregelung nur dann adressiert, wenn sie zugleich als Rechthenutzer oder Rechteinhaber (Urheber) auftreten.

¹ § 15 Urheberrechtsgesetz

² § 31 Urheberrechtsgesetz

³ Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

⁴ Richtlinie 2014/26/EU

Rechteverwerter

Für die 13 Verwertungsgesellschaften und 7 abhängigen Verwertungseinrichtungen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) **einmaligen Erfüllungsaufwand** von ca. 1,4 Millionen Euro nachvollziehbar wie folgt ermittelt:

Vorgabe	Zeitaufwand	Kostenaufwand
Anpassung der Statuten vorbereiten	60 Std. x 52,40 € x 20	62.880 Euro
Anpassung der Statuten beschließen	Mitgliederversammlung ⁵	300.000 Euro
Änderung der Organisationsstrukturen	60 Std. x 52,40 € x 9 ⁶	28.296 Euro
Änderung der Kommunikationsstrukturen ⁷	IT-Beschaffung/Einricht.	140.000 Euro
Anpassung von Verträgen/Regelwerken	70 Std. x 52,40 € x 20	rd. 73.000 Euro
Anpassung von Finanzanlagen	25 Std. x 52,40 € x 20	26.200 Euro
Information der Rechteinhaber (760.000) ⁸		760.000 Euro
	Σ	rd. 1.400.000 Euro

Ebenfalls nachvollziehbar dargestellt ist ein **jährlicher Aufwand** von rd. 344.200 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorgabe	Zeitaufwand	Kostenaufwand
beschleunigte Einnahmenverteilung ⁹	20 Std. x 50 Wochen x 30,40 x 10	304.000 Euro
Gesamtverträge/Inkasso	80 Std. x 52,40 € x 20	rd. 84.000 Euro
Informationspflichten/Transparenz		56.200 Euro
	Σ	rd. 444.200 Euro

Der zusätzlichen jährlichen Belastung von rd. 444.000 Euro stellt das Ressort eine Entlastung von geschätzt rd. 100.000 Euro gegenüber. Diese Entlastung ergibt sich aus einer Beschleunigung der Tarifaufstellung für sog. Geräte- und Speichermedien: Bisher verzögerte sich diese Tarifierung durch dafür notwendige empirische Studien um oft mehrere Jahre. Die Verzögerung führte zu Rechtsstreitigkeiten mit Rechtsverfolgungskosten von geschätzt jährlich rd. 200.000 Euro. Das neue System soll mit der Beschleunigung den Prozesskostenaufwand um rd. die Hälfte absenken.

⁵ für geschätzt 10 Verwertungseinrichtungen

⁶ für geschätzt 9 Verwertungseinrichtungen

⁷ zukünftig Stimmrechtsabgabe in der Mitgliederversammlung elektronisch möglich

⁸ Portokosten Massensendung

⁹ für geschätzt 10 Verwertungseinrichtungen

Rechtenutzer

In einer Vielzahl von Fällen macht z.B. eine musikalische Aufführung die Nutzung von Rechten erforderlich, die bei mehreren Verwertungsgesellschaften angesiedelt sind. Entsteht bei dem Nebeneinander der Gesellschaften ein Konflikt, sind die Rechtsverfolgungskosten wegen der Komplexität der Materie hoch. Das BMJV geht davon aus, dass eine solche Konfliktsituation Prozesskosten von 200.000 Euro hervorruft. Mit dem Regelungsvorhaben werden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, künftig gemeinsam sog. Gesamtverträge abzuschließen und die Einnahmen daraus untereinander aufzuteilen. Das Ressort rechnet hieraus mit einer Absenkung der Konfliktfälle um die Hälfte, d.h. mit einer Einsparung von geschätzt 100.000 Euro p.a.

Rechteinhaber

Die neu eingeführte Möglichkeit elektronischer Stimmrechtsabgabe erspart Rechteinhabern (= Mitgliedern der Verwertungseinrichtung) die Anreise zur Mitgliederversammlung. In der Annahme, dass 300 Rechteinhaber die neue Möglichkeit nutzen und dabei Reise- und Unterbringungskosten sparen, geht das BMJV von einer Entlastung dieser Gruppe wirtschaftlicher Normadressaten von rd. 60.600 Euro jährlich aus.

II.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand der Verwaltung rechnet das Ressort, weil sich die Aufgaben des Deutschen Patent- und Markensamts (DPMA) als Aufsichtsbehörde durch das Regelungsvorhaben erweitern: einerseits treten zu den Verwertungsgesellschaften weitere Verwertungseinrichtungen, andererseits erweitert sich der Kreis kontrollbedürftiger Pflichten der Rechteinhaber. Das BMJV schätzt den Personalmehrbedarf auf 5 Mitarbeiter des höheren Dienstes und damit auf (5 x 80.000 =) 400.000 Euro im Jahr.

II.3 Evaluierung

Das BMJV beabsichtigt, die neuen Regeln nach 3 bis 5 Jahren zu evaluieren. Dabei soll insbesondere festgestellt werden,

- inwieweit das deutsche Umsetzungsrecht die in der EU-Richtlinie gesetzten Harmonisierungsziele und Wirkungen erreicht hat,
- ob die beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens zur Ermittlung der Geräte- und Speichermedienvergütung eingetreten ist,
- welche weiteren Anpassungen des Rechts an die fortschreitende Digitalisierung und Vernetzung erforderlich werden.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludwig
Vorsitzender

Hahlen
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.